

## **Protokoll**

### **9. Sitzung der Gemeindevertretung**

**Dienstag, den 28.3.2017, 20:00 Uhr**

**Rathaus Nenzing**

**Anwesend:** Bürgermeister Florian Kasseroler als Vorsitzender

**Die Gemeinderäte:** Herbert Greußing  
Kornelia Spiß  
Joachim Ganahl  
Hannes Hackl  
Johannes Maier MBA

**Die GemeindevertreterInnen:** Martin Schedler  
Mario Bettega  
Mag. Ronald Hepberger  
Peter Schmid  
Simon Breuß  
Markus Schallert  
Martin Meyer  
Jasmine Schindler  
Matthias Koch  
Melitta Greußing  
Lukas Mayer  
Johann Beck  
Isabella Moser  
Elfriede Ribbers  
Christoph Seeberger

**Ersatzleute:** Stefan Schwald  
Werner Jussel  
Albert Bösch  
DI Daniela Tomaselli-Jochum  
Murat Topcu

**Zahl der Anwesenden:** 26

**Schriftführer:** Hannes Kager

## **TAGESORDNUNG**

1. Vorlage der Niederschrift der letzten Sitzung vom 13.12.2016
2. Berichte des Vorsitzenden
3. Berichte der Ausschüsse
4. Änderungen des Flächenwidmungsplanes
5. Grundsatzbeschluss für die Erweiterung des Kinderhauses Nenzing
6. Grundsatzbeschluss für Sanierung der Fassade des Ramschwagsaales
7. Vergabe von Lieferungen und Leistungen
  - a) Dämmfassade für Ramschwagsaal
  - b) Delegation der Vergaben für Erweiterung Kinderhaus Nenzing gemäß § 50 Abs. 3 GG
8. Beschlussfassung über 1. Nachtragsvoranschlag 2017
9. Genehmigung von Rechtsgeschäften:
  - a) Umlegung Nagrand II - Kauf von 416 m<sup>2</sup> von Häusle Andreas und Maria und von 254 m<sup>2</sup> von Hann Bruno
  - b) Kauf einer Teilfläche der GST-NR 5195 GB Nenzing von Josef Tiefenthaler
  - c) Bestands- und Betreibervertrag zwischen Marktgemeinde Nenzing und WFI GmbH
  - d) Vereinbarung über den Betrieb der Bodenaushubdeponie „Buachholz“
10. Verordnung über die Regelung des Campierens auf dem Gemeindegebiet von Nenzing außerhalb von Campingplätzen
11. Allfälliges

Der Vorsitzende Florian Kasseroler eröffnet um 20:00 Uhr die 9. Sitzung der Gemeindevertretung und begrüßt die GemeindevertreterInnen, die Ersatzleute, die Zuhörer sowie die Auskunftspersonen recht herzlich. Anschließend stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einladung der GemeindevertreterInnen und die Beschlussfähigkeit fest.

Vor dem Eingang in die Tagesordnung werden unter Hinweis auf § 37 des Gemeindegesetzes die Ersatzmitglieder Stefan Schwald und Albert Bösch angelobt.

## **BESCHLÜSSE**

### **Punkt 1 – Vorlage der Niederschrift der letzten Sitzung vom 13.12.2016**

Betreffend der Niederschrift der letzten Sitzung vom 13.12.2016, welche allen Mitgliedern der Gemeindevertretung in schriftlicher Form zugegangen ist, werden keine Einwendungen erhoben und diese einstimmig genehmigt.

### **Punkt 2 – Berichte des Vorsitzenden**

Bürgermeister Florian Kasseroler berichtet über folgende Themen und Ereignisse:

- a) Dem Gemeindevorstand wurde ein Bewirtschaftungskonzept von Meusburger Catering & Partyservice zur Führung des Dorfcafes und des Ramschwagsaals präsentiert. Aufgrund der großen Erfahrung dieses Unternehmens in der Führung von Gemeindegästen sowie im

Cateringbereich wurde die Verpachtung an Meusburger Catering beschlossen. Da auch die Wohnung über dem Dorfcafe vom neuen Pächter für die Mitarbeiter benötigt wird, stehen diese Räumlichkeiten nicht wie geplant für das Lerncafe zur Verfügung. Als Ersatzlösung wurde die Anmietung der Räumlichkeiten im Erdgeschoss der Johanniterstraße 1 (ehemals Schlecker-Geschäft) genehmigt.

- b) Im Rahmen des Projekts „d'Sidlig“ wurden mit sieben Interessenten Bauträgergespräche durchgeführt. In weiterer Folge soll ein anonymer Bauträgerwettbewerb, zu dem sechs der sieben Bauträger geladen werden, durchgeführt werden. Durch diesen Bauträgerwettbewerb kann eine hohe Transparenz des Verfahrens sowie eine hohe Mitbestimmung der Gemeinde in allen Phasen des Wettbewerbes gewährleistet werden. Das Entscheidungsgremium setzt sich aus dem Bürgermeister, dem Vizebürgermeister als Obmann des Bau- und Raumplanungsausschusses, einem Vertreter von Wir für Nenzing – Volkspartei und Parteiliste, einem Vertreter von echt.nenzing und einer Fachjury aus vier Personen zusammen. Es wird angestrebt den Wettbewerb im Juni 2017 zum Abschluss zu bringen.
- c) Am 20. Jänner 2017 fand im Landhaus Bregenz eine Information und Diskussion zu einem Vorprojekt „Internationaler Naturpark Rätikon“ statt. Dabei wurde die Idee eines „Internationalen Naturparks“ über drei Länder den teilnehmenden LandesmitarbeiterInnen aus der Abteilung Umwelt- und Klimaschutz und Herrn LR Johannes Rauch präsentiert. Zu diesem Thema soll in Nenzing am 10. Mai eine Informationsveranstaltung stattfinden, zu der alle betroffenen Gemeinden aus Vorarlberg, der Schweiz und Liechtenstein geladen sind.
- d) Vergaben durch den Gemeindevorstand:  
Übernahme der Schulerhalterbeiträge für 4 Schüler für die Mittelschule Götzis von € 6.689,--; Ankauf der Software HR360KID (€ 8.954,--) und Kosten für Schulung, Installation, etc. (€ 6.200,--); Förderung an die Schilifte Gurtis für Zutrittssystem Skidata (€ 25.000,--); Ankauf eines Elektro-Lastenrades für den Bauhof (€ 3.137,50); Planung und örtliche Bauaufsicht für Erneuerung der Bachfassung Galina (€ 23.501,34).
- e) Laut interner Kostenberechnung beläuft sich der Kostenanteil der Marktgemeinde Nenzing für die Bereiche Mittags- und Nachmittagsbetreuung in der Volksschule Nenzing und der Mittelschule Nenzing nach Abzug der Landesförderungen auf ca. € 109.000,--.
- f) Seitens des Unternehmens Sapa Extrusion Nenzing GmbH erging das Angebot zur Übernahme eines Kunstobjektes. Das Objekt wird der Marktgemeinde Nenzing von der Firma Sapa Extrusion Nenzing GmbH kostenlos zur Verfügung gestellt. Lediglich die dem Stadtmarketing Feldkirch entstandenen Unkosten in der Höhe von € 4.500,-- sind von der Marktgemeinde Nenzing abzulösen. Von Gemeindevorstand wurde die Ausarbeitung einer Veranstaltungsreihe im Hinblick auf die Übernahme der Präsidentschaft der Zukunftsorte im Herbst 2017 begrüßt. Mit der Platzierung des Objekts am Ramschwagplatz und der damit verbundenen Veranstaltungsserie soll eine Attraktivierung und Belebung des Ramschwagplatzes erreicht werden.
- g) Die VOGEWOSI teilte mit, dass nunmehr die Endabrechnung für das Sozialzentrum Nenzing erstellt werden konnte. Das Ergebnis bringt gegenüber den zur Errechnung des bisherigen Mietentgelts zugrunde gelegten Baukosten eine Unterschreitung von 1,10 %, womit das monatliche Mietentgelt ab 1.1.2017 um ca. € 820,-- gesenkt werden konnte.

- h) Das „GeriatRIekonzept Vorarlberg 2011“ zeigte auf, dass im Anschluss zur stationären Akutversorgung die nachgelagerte Versorgungsstruktur bedarfsgerecht weiter ausgebaut werden soll. Das Ziel dieser Übergangspflege ist es, im Anschluss an einen stationären Aufenthalt im Krankenhaus den Übergang in das häusliche Umfeld vorzubereiten und ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot aufzubauen. Seitens des Amtes der Vorarlberger Landesregierung wurden dem Sozialzentrum Nenzing nach eingehender Prüfung fünf Betten zur geriatrischen Re-Mobilisation zugesprochen. Dem gesamten Team des Sozialzentrums wird dazu herzlich gratuliert.
- i) Der seitens der Generalversammlung der WFI GmbH beschlossene Rechnungsabschluss des Jahres 2015 liegt vor. Dieser sieht einen Abgangsdeckungsbeitrag der Marktgemeinde Nenzing am laufenden Betrieb des Walgaubades von € 32.074,36 für das Jahr 2015 vor. Der Gesamtabgangsdeckungsbeitrag für alle drei Bäder beträgt insgesamt € 238.419,99, wovon die Marktgemeinde Nenzing € 49.409,31 zu tragen hat.
- j) Die Marktgemeinde Nenzing hat für das Betriebsgebiet Galina einen Teilbebauungsplan ausgearbeitet. Die 11er Nahrungsmittel GmbH hat am 02.06.2016 ein weiteres Mal eine Ausnahmegewilligung vom Teilbebauungsplan BB Galina hinsichtlich der Errichtung eines Tiefkühlhochregallagers mit einer Gebäudehöhe von 35 m beantragt. Im Teilbebauungsplan BB Galina ist festgehalten, dass vor der Erteilung von Ausnahmegewilligungen unter anderem der Bauausschuss und/oder ein Sachverständiger für Fragen der Raumplanung bzw. Baugestaltung zu hören ist. Es war daher erforderlich, eine fachlich einwandfreie gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen einzuholen. Die Auszahlung der Honorarnote an den beauftragten Sachverständigen DI Alfred Eichberger in der Höhe von € 15.120,- wurde beschlossen. Die 11er Nahrungsmittel GmbH hat wiederum gegen den ablehnenden Bescheid der Marktgemeinde Nenzing eine Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht in Bregenz eingelegt. Dazu hat am 6.3.2017 eine mündliche Verhandlung beim Landesverwaltungsgericht stattgefunden, eine weitere Verhandlung wurde auf den 21.4.2017 angesetzt.
- k) Mit Schreiben vom 22.3.2017 teilte Herr Landesrat Johannes Rauch mit, dass eine adäquate Ausstattung inkl. Barrierefreiheit der Bahnhöfe im Land ein wichtiges Anliegen ist. In den Gesprächen mit dem Bund habe das Land gefordert, dass auch Nenzing barrierefreie Bahnsteigzugänge erhalten soll. Diese Maßnahme werde im Zuge der Fortschreibung des Rheintalkonzeptes aufgenommen. Die Vorbereitungen dazu laufen.
- l) Die Nenzinger Sportler bei den Special Olympics Weltwinterspielen in der Steiermark waren sehr erfolgreich. Lea Huber gewann eine Silber- und eine Bronzemedaille, Lukas Faes errang eine Bronzemedaille und Thomas Praxmarer gewann Gold im Super-G und Bronze im Slalom. Den drei TeilnehmerInnen wird herzlich gratuliert und bei der geplanten Sportlerehrung im Mai sollen sie nochmals entsprechend geehrt werden.

### **Punkt 3 – Berichte der Ausschüsse**

GR Kornelia Spiß (FPÖ und Parteifreie) als Obfrau des Ausschusses Jugend und Familie berichtet, dass am 8.3.2017 eine Ausschusssitzung stattfand, bei der u.a. die Aufstockung des Kinderhauses, die Organisation der Jungbürgerfeier und das Projekt Familie plus Themen waren. Außerdem nahm sie an einer Sitzung des Frauenbeirates in Göfis teil, wo über das neue Projekt „WOW – Walgau Online World“ informiert wurde. Für die neuen Flüchtlinge vom Haus Asella fand eine Begrüßung in der Gärtnerei Augarten statt. Weiters berichtet sie, dass von den Anrainern aufgrund der Lärmbelästigung durch die Firma 11er eine Lärmmessung verlangt wird.

GR Johannes Maier MBA (Wir für Nenzing – Volkspartei und Parteifreie) teilt mit, dass in der Sitzung des Verkehrs- und Mobilitätsausschusses am 8.3.2017 folgende Themen behandelt wurden

- Aufgrund einer geplanten Wohnanlage soll der Gurtnielweg partiell auf 5,25 m verbreitert werden
- Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Riedstraße und Heimatstraße von 30 km/h
- Fußgängerlenkung beim Kindergarten Dorf und Kinderhaus Nenzing
- Möglichkeit zur Anbringung von Ortstafeln vor und nach der Böschkurve in Beschling und in der Folge Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h

Von GV Elfriede Ribbers (echt.nenzing grüne und parteifreie) als Obfrau des Umweltausschusses wird berichtet, dass im Rahmen des Projektes Bergheimat wieder ein Teil im Bereich „Trinahalda“ umgesetzt wurde und das Müllproblem aufgrund der installierten Kameras und getätigten Anzeigen entschärft werden konnte. Der kleine Park an der Johanniterstraße soll neu gestaltet werden und das Germermähen im Nenzinger Himmel wird ebenfalls wieder organisiert. Die Froschzäune an der L 190 werden von 2 Asylwerbern betreut. Weiters nahmen sie und Augusto Clerici an einem Erfa-Treffen teil und die Marktgemeinde Nenzing beteiligt sich heuer wieder an der Umweltwoche vom 5. – 11. Juni 2017. An der Flurreinigung am 25.3.2017 haben ca. 300 Personen teilgenommen und sie bedankt sich ganz herzlich für die großartige Mithilfe.

GR Joachim Ganahl (FPÖ und Parteifreie) informiert, dass die nächste Sitzung des Sportausschusses am 19.4. stattfinden wird. Weiters macht er auf die Veranstaltung am 1.5.2017 mit der Radbundesliga und dem Vereins- und Firmenradrennen sowie auf die Sportlerehrung im Mai aufmerksam.

Vizebgm. Herbert Greussing (FPÖ und Parteifreie) teilt mit, dass am 14.3.2017 eine Sitzung des Raumplanungsausschusses stattgefunden hat, bei der u.a. jene Punkte behandelt wurden, die auf der heutigen Tagesordnung der Gemeindevertretung stehen.

In den beiden Sitzungen des Bauausschusses wurden alle eingereichten Bauansuchen vorgestellt und darüber beraten.

Vom e5-Team haben ebenfalls zwei Teamsitzungen stattgefunden um verschiedene Projekte voranzutreiben. Am 24.3.2017 fand ein e5-Planungsworkshop statt, bei dem verschiedene Arbeitsgruppen gegründet wurden, um dem Ziel des fünften „e“ näher zu kommen.

#### **Punkt 4 – Änderungen des Flächenwidmungsplanes**

Vizebgm. Herbert Greussing (FPÖ und Parteifreie), legt zwei Anträge zur Beschlussfassung vor. Aufgrund der vorliegenden Empfehlungen des Raumplanungsausschusses werden nachstehende Änderungen des Flächenwidmungsplanes beschlossen:

##### **a) Waltle Josef Immobilien Management (Teilfläche der GST-NR 1001/1 - Gewerbestraße)**

In der Gemeindevertretungssitzung vom 13.12.2016 berichtete Vizebgm. Herbert Greussing, dass die Josef Waltle Immobilien Management, Schlins den Ankauf einer Teilfläche von 93 m<sup>2</sup> vom GST-NR 1001/1 GB Nenzing zwecks Erweiterung des Betriebsgebäudes der Firma Alcolor beabsichtigt. Die zum Kauf vorgesehene Teilfläche des GST-NR 1001/1 der ÖBB ist im Flächenwidmungsplan als Freifläche Ersichtlichmachung Bahn ausgewiesen. Außerdem befand sie sich in der Landesgrünzone. Inzwischen wurde auf Antrag der

Gemeindevertretung vom Amt der Vorarlberger Landesregierung eine Ausnahmegewilligung von der Grünzone Walgau für die Teilfläche des GST-NR 1001/1 im Ausmaß von 93 m<sup>2</sup> erteilt.

Die Gemeindevertretung beschließt nunmehr einstimmig die Umwidmung einer Teilfläche der GST-NR 1001/1 GB Nenzing im Ausmaß von 93 m<sup>2</sup> gemäß Plan vom 10.03.2017, Plan-Zl. 31-11/02/17, von Freifläche Ersichtlichmachung Bahn in Baufläche-Betriebsgebiet Kat. II.

#### **b) Siess Waltraud (GST-NR 144 – Bazulstraße)**

Am 16.11.2016 hat Frau Waltraud Siess als Grundeigentümerin den Antrag auf Umwidmung der GST-NR 144 GB Nenzing im Ausmaß von 501 m<sup>2</sup> von Freifläche-Freihaltegebiet in Bauwohngebiet gestellt. Als Grund für die Umwidmung führte sie an, dass ihre Tochter beabsichtigt, auf diesem Grundstück ein Einfamilienwohnhaus zu errichten.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Änderung des Flächenwidmungsplanes in der Weise, dass das GST-NR 144 GB Nenzing von Freifläche-Freihaltegebiet in Baufläche Wohngebiet gemäß vorliegendem Plan vom 9.3.2017, Plan-Zl. 31-11/01/17, umgewidmet wird.

Außerdem wird einhellig die Ergänzung bzw. Änderung des Teilbebauungsplanes „Nenzing Dorf“ in der Form beschlossen, dass das GST-NR 144 GB Nenzing dem Gebiet BW 5a des Teilbebauungsplanes „Nenzing Dorf“ vom 11.12.2012 zugeordnet wird.

#### **Punkt 5 – Grundsatzbeschluss für die Erweiterung des Kinderhauses Nenzing**

Das Kinderhaus Nenzing wurde 2008 eröffnet und bietet eine Betreuungsmöglichkeit für Kinder von 1,5 bis 3 Jahren. In den letzten Jahren hat sich die Nachfrage insbesondere auch aus der Wirtschaft für dieses Angebot immer mehr verstärkt, sodass sich die Notwendigkeit einer Erweiterung immer mehr abgezeichnet hat. Die Initiative des Bundes und des Landes sowie die zunehmende Nachfrage waren der Grund dafür, dass intensiver über eine Erweiterung nachgedacht wurde. Dies vor dem Hintergrund, dass die 15a-Fördermittel nur für Projekte zur Verfügung stehen, die noch 2017 fertiggestellt und abgerechnet werden.

Der Gemeindevorstand hat Arch. DI Michael Achammer beauftragt, einen Vorentwurf mit einem Raumkonzept für die Erweiterung bzw. Aufstockung des Kinderhauses und eine Kostenschätzung vorzulegen. Hiefür wurden auch die Leiterin des Kinderhauses, der Elternverein und jeweils ein Vertreter jeder Fraktion eingebunden.

Nach der Erweiterung hat das Kinderhaus eine Kapazität von 48 Kindern. Zusätzlich werden im Erdgeschoss diverse Räume umgebaut. Der mangelnde Stauraum soll mit Schränken kompensiert werden. Weiters soll im Außenbereich die Parkplatzsituation verbessert werden und für Fahrräder und Kinderwagen ein überdachter Bereich geschaffen werden.

Anschließend präsentiert Edwin Gaßner vom Bauamt noch die Architekturpläne.

Auf Anfrage von Christoph Seeberger betreffend einer Mitfinanzierung der Baukosten durch heimische Industriebetriebe erklärt Florian Kasseroler, dass derartige Beteiligungen nicht geplant sind.

Johannes Maier MBA verweist darauf, dass es sich bei der Kostenschätzung nur um eine Grobkostenschätzung handelt und durchaus Hoffnung besteht, dass die veranschlagten Kosten eventuell unterschritten werden.

Seitens des Bürgermeisters werden nochmalige Prüfungen für eine eventuelle Kostenreduktion zugesagt.

Die Gemeindevertretung fasst abschließend auf Grundlage des Vorentwurfs mit der Kostenschätzung von € 1.184.000,-- den einstimmigen Grundsatzbeschluss für die Erweiterung des Kinderhauses Nenzing. Dem gegenüber stehen die mit dem Land Vorarlberg abgeklärten Gesamtfördergelder aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 600.000,--.

### **Punkt 6 – Grundsatzbeschluss für Sanierung der Fassade des Ramschwagsaales**

Bürgermeister Florian Kasseroler erläutert, dass im Sommer 2016 festgestellt wurde, dass bei Starkregenereignissen die Ziegel auf der südwestlichen Fassade durch den schadhafte Putz Feuchtigkeit aufnehmen. Dies führt über längere Zeit zu zusätzlichen Schäden im Innenraum. Aus diesem Grund wurden für die Sanierung dieser Fassade € 50.000,-- ins Budget 2017 aufgenommen.

Nun wurde eruiert, dass laut den „Richtlinien der Vorarlberger Landesregierung für die Gewährung von Bedarfszuweisungen“ bei der Sanierung von Kultursälen ein Einmalzuschuss von 28 % gewährt wird, wenn die Sanierungskosten mindestens € 150.000,-- betragen. Laut Gesprächen mit Architekten ist unter Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes eine Putzfassade die optisch sinnvollste Lösung. Es soll eine spannungsarme Dämmfassade zur Ausführung gelangen. Die Dämmstärke beträgt auf Grund der Vordachsituation 8 cm. Im Vergleich zu einer hinterlüfteten Fassade mit einer Putzträgerplatte hat die Dämmfassade noch den Effekt der Energieeinsparung. Weiters soll beim Eingang der Musikschule auf Empfehlung des e5-Teams eine E-Tankstelle errichtet werden. Die Gesamtkosten für die Anbringung der Dämmfassade und der notwendigen Erneuerung diverser Fensterbänke, Fallrohre, Beleuchtung, Geländer bei Außenstiege usw. belaufen sich auf € 310.000,--.

Damit nun die Förderung von ca. € 80.000,-- lukriert werden kann, muss die Fassade anstatt in 3 – 4 Etappen unter einem saniert werden. Im Sinne der Attraktivität des Ramschwagplatzes und des Ortsbildes ist diese Fassadenerneuerung ebenfalls sehr wichtig.

Anschließend zeigt Edwin Gaßner vom Bauamt noch mehrere Fotos von der bestehenden Fassade und erläutert die beabsichtigten Sanierungsmaßnahmen.

Christoph Seeberger (echt.nenzing grüne und parteifreie) merkt an, dass seine Fraktion dieses Projekt kritisch sehe, da sie erst 8 Tage vor der Gemeindevertretungssitzung erstmalig darüber informiert wurden. Dieses Vorhaben in der Größenordnung von € 310.000,-- sei weder budgetiert noch bei der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt. Außerdem sei im Projekt „Vom Dorfcafe zur Dorfentwicklung“ u.a. die Attraktivierung des nördlichen Zuganges zum Ramschwagplatz vorgeschlagen worden. Die bloße Sanierung des bestehenden Stiegenaufganges und die Erhöhung des Geländers könnten mit diesen Überlegungen eventuell im Widerspruch stehen, weshalb er diese Projektgruppe nochmals damit befassen würde.

Bürgermeister Florian Kasseroler erwidert, dass diese Projektgruppe natürlich weitergeführt wird und z.B. bei der Farbgestaltung einbezogen werden kann. Bezüglich der mittelfristigen Finanzplanung merkt er an, dass dringende Sanierungen nicht immer längerfristig vorhersehbar sind und im gegenständlichen Fall aufgrund der Fördersituation die Sanierung der gesamten Fassade unter einem die wirtschaftlich sinnvollste Lösung ist. Eine Sanierung der

Fassade in mehreren Etappen wäre insgesamt sicher teurer und zusätzlich müsste man auf die Förderung in Höhe von € 80.000,-- verzichten.

Die Gemeindevertretung fasst schließlich mit 24 : 2 Stimmen den Grundsatzbeschluss, dass die Fassade des Ramschwagsaales auf Basis der Kostenschätzung von € 310.000,-- saniert wird und die Projektgruppe „Vom Dorfcafe zur Dorfentwicklung“ bei der Fassadenfarbe mit einbezogen wird.

## **Punkt 7 – Vergabe von Lieferungen und Leistungen**

### **a) Dämmfassade für Ramschwagsaal**

Im Zusammenhang mit der Sanierung der Fassade des Ramschwagsaals fand am 20.3.2017 die Angebotseröffnung für die Dämmfassade statt. Die Angebotsunterlagen wurden an sieben Firmen versendet, wobei eine Firma ein Angebot abgab, das vom Bauamt geprüft und als marktkonform betrachtet wurde.

Auf Empfehlung des Gemeindevorstandes beschließt die Gemeindevertretung mehrheitlich mit 24 : 2 Stimmen, den Auftrag zur Erstellung der Dämmfassade beim Ramschwagsaal an die Entner Verputz GmbH, Muntlix, zum Angebotspreis von netto € 183.953,42 zu vergeben.

### **b) Delegierung der Vergaben für Erweiterung Kinderhaus Nenzing gemäß § 50 Abs. 3 GG**

Gemäß dem heute gefassten Grundsatzbeschluss soll das Kinderhaus auf Grundlage des Vorentwurfs mit der Kostenschätzung von € 1.184.000,-- erweitert werden. Nachdem die 15a-Fördermittel (€ 603.000,--) nur für Projekte zur Verfügung stehen, die noch 2017 fertiggestellt und abgerechnet werden, herrscht bei diesem Bauvorhaben ein großer Zeitdruck.

Auf Antrag des Bürgermeisters wird deshalb einstimmig beschlossen, die Vergaben für die Erweiterung des Kinderhauses Nenzing gemäß § 50 Abs. 3 Gemeindegesetz an den Gemeindevorstand zu delegieren.

## **Punkt 8 – Beschlussfassung über 1. Nachtragsvoranschlag 2017**

Bürgermeister Florian Kasseroler erläutert den 1. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2017, der vor allem aufgrund der Erweiterung des Kinderhauses und Sanierung der gesamten Fassade des Ramschwagsaales notwendig wurde. Die Mehrausgaben werden u.a. durch Förderbeiträge vom Land Vorarlberg, die Aufnahme eines Darlehens und einer Entnahme aus den Rücklagen kompensiert.

Anschließend wird der 1. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2017 wie folgt einstimmig beschlossen:

MEHRAUSGABEN:

| VSt.         | Bezeichnung                      | V/E | Ansatz lt.VA | Ansatz neu   | Unterschied  |
|--------------|----------------------------------|-----|--------------|--------------|--------------|
| 24930.010000 | Kinderhaus: Neu-/Erweiterungsbau | V   | 20.000,00    | 1.184.400,00 | 1.164.400,00 |
| 24930.454000 | Kinderhaus: Reinigungsmaterial   | E   | 0,00         | 1.200,00     | 1.200,00     |



|              |  |   |            |            |              |
|--------------|--|---|------------|------------|--------------|
| 24930.456000 | Kinderhaus: Büromaterial               | E | 0,00       | 1.000,00   | 1.000,00     |
| 24930.560000 | Kinderhaus: Reisegebühren km-Geld      | E | 0,00       | 700,00     | 700,00       |
| 24930.729000 | Kinderhaus: Sonstige Ausgaben          | E | 300,00     | 6.400,00   | 6.100,00     |
| 24930.729010 | Kinderhaus: Mittagsbetreuung           | E | 0,00       | 5.500,00   | 5.500,00     |
| 38000.614000 | Ramschwagsaal: Instandhaltung Gebäude  | E | 100.600,00 | 360.600,00 | 260.000,00   |
| 61700.618000 | Bauhof: Instandhaltung der Einrichtung | E | 0,00       | 600,00     | 600,00       |
| 85300.700000 | Wohn-/Geschäftsgebäude                 | E | 0,00       | 7.700,00   | 7.700,00     |
|              | SUMME                                  |   |            |            | 1.447.200,00 |

**MINDERAUSGABEN:**

| VSt.         | Bezeichnung                      | V/E | Ansatz lt. VA | Ansatz neu | Unterschied |
|--------------|----------------------------------|-----|---------------|------------|-------------|
| 61200.002000 | Gemeindestraßen: Neu- und Ausbau | V   | 574.000,00    | 524.000,00 | 50.000,00   |
| 85300.614000 | Wohn-/Geschäftsgebäude           | E   | 35.000,00     | 25.000,00  | 10.000,00   |
|              | SUMME                            |     |               |            | 60.000,00   |

**MEHREINNAHMEN:**

| VSt.         | Bezeichnung                               | V/E | Ansatz lt. VA | Ansatz neu | Unterschied  |
|--------------|---|-----|---------------|------------|--------------|
| 23200.817400 | Schülerbetreuung: Elternbeiträge VS+HS+KG | E   | 0,00          | 68.500,00  | 68.500,00    |
| 24930.346001 | Darlehen Kinderhaus Erweiterungsbau       | V   | 0,00          | 485.000,00 | 485.000,00   |
| 24930.871000 | Kinderhaus: Landesbeiträge                | V   | 0,00          | 601.700,00 | 601.700,00   |
| 38000.861000 | Ramschwagsaal: Sanierungsbeiträge Land    | E   | 0,00          | 86.800,00  | 86.800,00    |
| 98100.298000 | Entnahme aus der Rücklge allgemein        | E   | 292.000,00    | 505.700,00 | 213.700,00   |
|              | SUMME                                     |     |               |            | 1.455.700,00 |

**MINDEREINNAHMEN:**

| VSt.         | Bezeichnung                               | V/E | Ansatz lt. VA | Ansatz neu | Unterschied |
|--------------|---|-----|---------------|------------|-------------|
| 23200.871020 | Schülerbetreuung: Elternbeiträge VS+HS+KG | E   | 68.500,00     | 0,00       | 68.500,00   |
|              | SUMME                                     |     |               |            | 68.500,00   |

**ZUSAMMENSTELLUNG:**

|                           |                       |     |               |               |
|---------------------------|-----------------------|-----|---------------|---------------|
| <b>A) MEHRAUSGABEN</b>    | der Vermögensgebarung | EUR | 1.164.400,00  |               |
|                           | der Erfolgsgebarung   | EUR | 282.800,00    | 1.447.200,00  |
| <b>B) MINDERAUSGABEN</b>  | der Vermögensgebarung | EUR | -50.000,00    |               |
|                           | der Erfolgsgebarung   | EUR | -10.000,00    | -60.000,00    |
| <b>C) MEHREINNAHMEN</b>   | der Vermögensgebarung | EUR | -1.086.700,00 |               |
|                           | der Erfolgsgebarung   | EUR | -369.000,00   | -1.455.700,00 |
| <b>D) MINDEREINNAHMEN</b> | der Vermögensgebarung | EUR | 0,00          |               |
|                           | der Erfolgsgebarung   | EUR | 68.500,00     | 68.500,00     |
| <b>SALDO/DIFFERENZ</b>    | -                     | -   | -             | <b>0,00</b>   |

**Punkt 9 – Genehmigung von Rechtsgeschäften**

**a) Umlegung Nagrand II – Kauf von 416 m<sup>2</sup> von Häusle Andreas und Maria und von 254 m<sup>2</sup> von Hann Bruno**

Wegen der zum Teil ungünstigen Grundstücksformen und wegen einer sinnvollen gemeinsamen Erschließung der Grundstücke wurde diese Umlegung im Jahr 2015 eingeleitet. Das Umlegungsgebiet „Nagrand II“ liegt südlich der Blumeneggstraße und Nagrand

und nördlich der Bahnlinie. Das Umlegungsgebiet umfasst ca. 12.505 m<sup>2</sup> mit 52 Grundstücken, die zu 17 Grundstücken zusammengelegt werden.

Im Zuge der Umlegung kauft die Marktgemeinde Nenzing von Andreas und Maria Häusle eine Fläche von 416 m<sup>2</sup> und von Bruno Hann eine Fläche von 254 m<sup>2</sup> zum festgelegten Preis von € 150,-- je m<sup>2</sup>.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Ankauf der beiden Flächen zum Preis von € 150,--/m<sup>2</sup> einhellig zu. Die Kosten für die Vertragserstellung werden von der Marktgemeinde Nenzing getragen.

**b) Kauf einer Teilfläche der GST-NR 5195 GB Frastanz I von Josef Tiefenthaler**

Im Rahmen der Bauabschnitte 14 und 09 der Wasserversorgung Gurtis – Bazora musste der Hochbehälter Pult errichtet werden. Herr Josef Tiefenthaler hat zum Bau dieses Hochbehälters ein Grundstück im Ausmaß von 713 m<sup>2</sup> zum vereinbarten Preis von € 10,-/m<sup>2</sup> zur Verfügung gestellt.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig den Ankauf des aus der GST-NR 5195 abgetrennten Grundstücks Nr. 5195/2 GB Frastanz I mit 713 m<sup>2</sup> zum Gesamtpreis von € 7.130,--. Die Vertragserrichtungskosten, Grunderwerbsteuer und Grundbucheintragungsgebühr werden von der Marktgemeinde Nenzing übernommen.

**c) Bestand- und Betreibervertrag zwischen Marktgemeinde Nenzing und WFI GmbH**

Inzwischen liegt eine überarbeitete Endfassung des Bestand- und Betreibervertrages zwischen der Marktgemeinde Nenzing und der Walgauer Freizeit und Infrastruktur GmbH vor.

Der Bestand umfasst das Kinderplanschbecken mit dem Gesamtausmaß von 17,5 x 15,5 m sowie der Außenanlagen (Liegewiese) im Gesamtausmaß von ca. 315 m x 125 m. Die Bestandnehmerin übernimmt diesen Bestandgegenstand und die Verantwortung für künftige Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten. Der jährliche Bestandzins beträgt € 1,00. Die Bestandnehmerin trifft für die Dauer des Bestandvertrages die Betriebspflicht. Der Bestandnehmerin ist weiters untersagt das Bestandobjekt zur Gänze oder teilweise weiterzugeben, oder Rechte aus diesem Vertrag an dritte Personen entgeltlich oder unentgeltlich abzutreten. Ausgenommen von diesem Weitergabeverbot ist die Verpachtung der Gastronomie mit dem dazugehörigen Gastgarten samt Nebenräumlichkeiten. Abweichend von der in der 21. Sitzung der Gemeindevertretung am 10.12.2013 beschlossenen Erstfassung des Bestand- und Betreibervertrages ist der Besucherparkplatz inkl. der Zufahrten von den öffentlichen Gemeindestraßen als auch der zugehörigen Grünanlagen nicht mehr Inhalt der Neufassung des Bestand- und Betreibervertrages.

Die Gemeindevertretung stimmt der vorliegenden Endfassung des Bestand- und Betreibervertrages zwischen der Marktgemeinde Nenzing und der WFI GmbH einstimmig zu.

**d) Vereinbarung über den Betrieb der Bodenaushubdeponie „Buachholz“**

Die Kessler bewegt's GmbH hat am 17.7.2016 bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz für die Errichtung der Bodenaushubdeponie „Buachholz“ auf GST-NR 3479/1 GB Nenzing um die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung, naturschutzrechtliche und forstrechtliche Bewilligung angesucht.

Die projektierte Bodenaushubdeponie „Buachholz“ hat ein Volumen von ca. 400.000 m<sup>3</sup>. Die Zufahrt erfolgt ausgehend von der öffentlichen Landstraße L190 über die Gemeindestraße Eichholz und anschließend über die bestehende Straßenanlage auf den Grundstücken 3484 und 3485 zum Grundstück Nr. 3479/1. Als Entgelt für den Betrieb bzw. den Materialeinbau auf der Bodenaushubdeponie wird ein Betrag von € 4,00 pro verdichtet eingebautem m<sup>3</sup> für die Agrargemeinschaft Beschling-Latz vereinbart.

Die Grundeigentümerin Agrargemeinschaft Beschling-Latz verpflichtet sich gegenüber der Marktgemeinde Nenzing dazu, einen Anteil von 25 % (€ 1,00) für den Betrieb bzw. den Materialeinbau an die Marktgemeinde Nenzing abzuführen. Die Entgelte werden durch Bindung an den verlautbarten Baupreisindex-Tiefbau (BPI) wertgesichert. Die Vereinbarung wird für den Zeitraum von vorerst 20 Jahren abgeschlossen.

Die vorliegende Vereinbarung über den Betrieb der Bodenaushubdeponie „Buachholz“ zwischen der Agrargemeinschaft Beschling-Latz, der Kessler bewegt's GmbH und der Marktgemeinde Nenzing wird von der Gemeindevertretung mehrheitlich mit 24 : 2 Stimmen genehmigt.

### **Punkt 10 – Verordnung über die Regelung des Campierens auf dem Gemeindegebiet von Nenzing außerhalb von Campingplätzen**

Mit der Einladung zur Gemeindevertretung wurde allen Sitzungsteilnehmern der Amtsbericht vom 7.2.2017, eine Fotodokumentation sowie der Entwurf einer Verordnung über die Regelung des Campierens auf dem Gemeindegebiet von Nenzing außerhalb von Campingplätzen übermittelt.

Im Amtsbericht wurde u.a. Folgendes festgehalten:

Das Vorarlberger Campingplatzgesetz, LGBl.Nr. 34/1991, i.d.g.F., regelt die Errichtung und den Betrieb von Campingplätzen sowie das Kampieren außerhalb von Campingplätzen.

Gemäß § 14 Abs. 1 Campingplatzgesetz ist die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen und ähnlichen beweglichen Unterkünften außerhalb von Campingplätzen vom Bürgermeister mit Bescheid zu untersagen, wenn Interessen der Sicherheit, der Gesundheit, des Schutzes der örtlichen Gemeinschaft, der Landwirtschaft, der Fremdenverkehrswirtschaft oder des Schutzes des Naturhaushaltes sowie des Landschafts- und Ortsbildes gröblich verletzt werden. Laut § 14 Abs. 2 kann die Gemeindevertretung aus den im Abs. 1 genannten Gründen durch Verordnung bestimmen, dass Zelte, Wohnwagen und ähnliche bewegliche Unterkünfte außerhalb von Campingplätzen nur an bestimmten Orten oder an bestimmten Orten nicht aufgestellt werden dürfen.

Nachdem im Gemeindegebiet von Nenzing immer wieder „fahrende Völker“ campiert haben und es in diesem Zusammenhang zu massiven Belästigungen und hygienischen Missständen gekommen ist, hat die Gemeindevertretung bereits in der Sitzung vom 9.12.2010 eine Verordnung über die Regelung des Campierens auf dem Gemeindegebiet von Nenzing außerhalb von Campingplätzen beschlossen.

Ab dem Frühjahr 2015 kam es im Gemeindegebiet von Nenzing auch zu massiven Missständen durch bettelnde Roma. Bis zu 60 Personen haben sich auf mehreren Privatgrundstücken niedergelassen und dort ihre Zelte aufgestellt. Die Aufforderungen der Grundstückseigentümer, die Liegenschaften zu verlassen, haben diese Personen schlicht ignoriert.

Beim Einschreiten durch die Polizei zeigte sich, dass praktisch ausschließlich aufgrund der damals noch gültigen Verordnung der Marktgemeinde Nenzing über die Regelung des Campierens auf dem Gemeindegebiet von Nenzing außerhalb von Campingplätzen eine halbwegs wirksame und vollziehbare Handhabe gegen die auftretenden Missstände gegeben war.

Trotzdem hat der Landesvolksanwalt von Vorarlberg Mag. Florian Bachmayr-Heyda am 18.2.2016 einen Antrag an den Verfassungsgerichtshof gestellt, den § 2 der Verordnung der Marktgemeinde Nenzing vom 10.12.2010 aufzuheben.

Mit Erkenntnis vom 14.10.2016 hat der Verfassungsgerichtshof den § 2 der Campingverordnung vom 10.12.2010 als gesetzwidrig aufgehoben. Er begründete dies im Wesentlichen damit, dass zwar nicht bezweifelt werde, dass durch wildes Campieren Zustände eintreten könnten, die den öffentlichen Interessen widersprechen würden. Es bestünden grundsätzlich auch keine Bedenken, wenn die Gemeindevertretung eine Verordnung erlasse, wenn das örtliche Gemeinschaftsleben beeinträchtigende Zustände oder Missstände vorliegen. Der Grund für die Aufhebung der Verordnung liege darin, dass sich die im Verfahren vorgebrachten Argumente zu einem wesentlichen Teil auf Umstände im Jahr 2015 bezogen, die Verordnung aber bereits im Jahr 2010 erlassen worden war. So stellte der Verfassungsgerichtshof abschließend fest: „Die im Verfahren vorgebrachten Argumente der Marktgemeinde Nenzing sowie der beteiligten Landesregierung ersetzen die Notwendigkeit des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Verordnungserlassung nicht.“

Wir bereits oben angeführt, kam es insbesondere in den Jahren 2015 und 2016 im Gemeindegebiet von Nenzing zu massiven Missständen durch bettelnde Roma. Aufgrund des Fehlens jeglicher sanitärer Einrichtungen wurden mehrere Hundert Quadratmeter Grundfläche durch menschlichen Kot und Abfälle verunreinigt. Im Nahbereich dieser Liegenschaften verlaufende Spazierwege konnten zeitweise aufgrund des herumliegenden Kots und der Geruchsbelästigung kaum mehr benutzt werden und tonnenweise illegal abgelagerter Müll musste durch die Bauhofmitarbeiter abgeholt und entsorgt werden.

In den illegalen Zeltlagern haben auch Säuglinge und Kleinkinder genächtigt.

Mit der Erlassung einer Verordnung nach § 14 Abs. 2 Campingplatzgesetz wird bereits das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen oder ähnlichen beweglichen Unterkünften im betroffenen Gebiet als Verwaltungsübertretung strafbar, ohne dass noch weitere Voraussetzungen geprüft werden müssen. Zur Abwehr unmittelbar drohender Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen kann das Verbot von der Polizei auch mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden. Weiters wird mit einer derartigen Verordnung ein klares Verbot für das Errichten von Zeltlagern formuliert und kann dieses Verbot auch klar kommuniziert werden.

Es wird daher empfohlen, neuerlich ein Verbot für das gesamte Gemeindegebiet zu erlassen und eine Ausnahme nur für Liegenschaften mit hygienisch einwandfreien Sanitäreinrichtungen für die Dauer von maximal zwei Wochen vorzusehen. Eine räumliche Beschränkung hätte eine

Verlagerung des Problems auf andere Gebiete zur Folge. Dies zeigte sich in der Vergangenheit, als illegale Zeltlager aufgelöst wurden und ein paar Tage später wieder an anderer Stelle neue Lager errichtet wurden. Es ist nicht absehbar, welche Gebiete und Grundstücke künftig außerdem für derartige Zeltlager verwendet werden.

Das Kampieren auf Liegenschaften ohne die notwendige Infrastruktur, insbesondere ohne Sanitäranlagen, führt in der Regel zu einer Verletzung der im § 14 Abs. 2 genannten Interessen. Bei Liegenschaften mit der erforderlichen Infrastruktur, insbesondere Sanitäranlagen bei einer nur temporären Nutzung, wie dies in der Verordnung vorgesehen wäre, ist dies nicht der Fall.

Gemäß § 14 Abs. 2 Vbg. Campingplatzgesetz wird abschließend nachstehende Verordnung mehrheitlich mit 24 : 2 Stimmen beschlossen:

#### § 1

*Im Gebiet der Marktgemeinde Nenzing dürfen Zelte, Wohnwagen und ähnliche bewegliche Unterkünfte außerhalb von Campingplätzen nicht aufgestellt werden.*

#### § 2

*Davon ausgenommen sind Liegenschaften, die in ihrem unmittelbaren Nahebereich über ausreichende und hygienisch einwandfreie, für die Bewohner der Unterkünfte frei zugängliche Sanitäranlagen verfügen. Dort dürfen solche Unterkünfte mit Zustimmung des Grundeigentümers für die Dauer von höchstens zwei Wochen aufgestellt werden, wenn eine geordnete Abfallentsorgung sichergestellt ist. Der Ablauf der Frist wird durch kurze Unterbrechung der Aufstellung nicht beeinflusst.*

#### § 3

*Das Nichtbefolgen der Bestimmungen dieser Verordnung wird von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung geahndet.*

#### § 4

*Diese Verordnung tritt an dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.*

### **Punkt 11 – Allfälliges**

Von Bürgermeister Florian Kasseroler wird allen GemeindevertreterInnen ein Exemplar der Premium-Info der Regio Im Walgau vom März 2017 ausgehändigt und er bedankt sich nochmals für die rege Beteiligung an der Umfrage der Regio betreffend der wichtigsten Themen für die Zukunft.

Johannes Maier MBA beantwortet danach die von der Fraktion echt.nenzing grüne und parteifreie in der Gemeindevertretungssitzung am 13.12.2016 gestellte Anfrage.

Frage A) Welche Strategien wird es geben um die verkehrsplanerischen Ergebnisse aus der Regionalentwicklung, dem Kirchplatzkonzept, dem Konzept „Vom Dorfcafe zur Dorfentwick-

lung“ dem Freiraumkonzept und anderen Überlegungen zusammenzufassen und zu priorisieren?

Bei den oben genannten Konzepten handelt es um keine Verkehrskonzepte als solches, im Übrigen sind einige noch nicht fertiggestellt bzw. final ausgearbeitet. Erst danach können aber in den zuständigen Ausschüssen und Gremien die sich daraus ergebenden Erfordernisse in Sachen Verkehr und Mobilität abgeleitet werden.

Frage B) Ist die Erstellung eines Verkehrskonzeptes wie in Frastanz sinnvoll?

Die Erstellung eines gesamthaften Verkehrskonzeptes als solches ist grundsätzlich sinnvoll. Allerdings kann ein gesamthaftes Verkehrskonzept nur eine Aufsummierung einzelner, fertig ausgearbeiteter verkehrsrelevanter Themen sein. Aktuell befinden sich mehrere derartige Themen mit Bezug zum Verkehr in Bearbeitung, wie z.B.

- Ausbau des Park&Ride-Parkplatzes am Bahnhof
- Barrierefreier Ausbau des Bahnhofes
- Ausbau der oberen Bazulstraße
- Mögliche Entwicklungen im Bereich der Schulen und des Kinderhauses
- Verlegung der L 67 (Bahnhofstraße)
- Entwicklungen im Bereich alter Fußballplatz Nagrand

Diese Themen sind die Grundlage eines Verkehrskonzeptes bzw. die Basis desselben, je nach Entwicklung dieser Projekte ist die Erstellung eines übergreifenden Verkehrskonzeptes vorstellbar, die Entscheidung liegt in den zuständigen Gremien.

GR Hannes Hackl würde sich wünschen, dass die mittelfristige Finanzplanung und die Prioritätenliste aktualisiert wird. Beim Projekt d'Sidlig im Nagrand soll das leistbare Wohnen weiterhin Priorität behalten.

Bürgermeister Florian Kasseroler merkt dazu an, dass u.a. auch eine Fläche von 1700 m<sup>2</sup> für Baugruppen zur Verfügung gestellt werden soll.

Auf Anfrage von Johann Beck betreffend der Volksschule Halden erklärt der Vorsitzende, dass aufgrund der veranschlagten Kosten von ca. € 20 Mio. für die Sanierung und den Ausbau der Volksschule Hofen/Frastanz neue Überlegungen notwendig sind.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr erfolgen, dankt Bürgermeister Florian Kasseroler für die konstruktive Diskussion und Mitarbeit und wünscht allen einen schönen Abend.

Ende der Sitzung: 22:10 Uhr

Der Vorsitzende:

Bgm. Florian Kasseroler

Der Schriftführer:

Hannes Kager